

Vollzug der Wassergesetze;

**Zutagefördern von Grundwasser zur Betriebswasserversorgung aus drei Brunnen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 212, 247 und 565 der Gemarkung Offingen, durch die Firma BWF Offermann, Waldenfels & Co. KG, Offingen**

Mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 2. Juli 2003 (geändert am 31. Juli 2003) wurde der Firma BWF Offermann, Waldenfels & Co. KG, Offingen, die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen I auf dem Grundstück Fl.-Nr. 212 der Gemarkung Offingen, aus dem Brunnen II auf dem Grundstück Fl.-Nr. 247 Gemarkung Offingen und aus dem Brunnen III auf dem Grundstück Fl.-Nr. 565 der Gemarkung Offingen erteilt (sh. Anlage). Diese Erlaubnis ist bis zum 31. August 2023 befristet.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 beantragt die Firma BWF Offermann, Waldenfels & Co. KG, Offingen, die Verlängerung dieser Erlaubnis für zunächst 3 Jahre. In diesem Zeitraum soll die Leistung der bestehenden aktiven Brunnen I und III bewertet werden, um entscheiden zu können, ob ggf. ein weiterer Brunnen benötigt wird. Anschließend soll dann ein neues Wasserrecht für 20 Jahre beantragt werden.

Derzeit sind folgende Entnahmemenge erlaubt:

aus dem Brunnen	I	II	III
auf dem Grundstück Fl.-Nr.	212	247	565
Gemarkung	Offingen	Offingen	Offingen
bis zu max.	28 l/s	14 l/s	28 l/s
bis zu max.	100 m <sup>3</sup> /h	50 m <sup>3</sup> /h	100 m <sup>3</sup> /h
bis zu max.	2.400 m <sup>3</sup> /d	1.200 m <sup>3</sup> /d	2.400 m <sup>3</sup> /d
Gesamtumfang	max. 56 l/s max. 4.800 m <sup>3</sup> /d max. 450.000 m <sup>3</sup> /a		

Diese Mengen sollen auch der vorübergehenden Erlaubnis für die nächsten 3 Jahre zugrundegelegt werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

**Standort des Vorhabens:** (wesentliche Kriterien)

Bestehende Nutzung des Gebiets	Die Brunnenanlagen befinden sich innerhalb des per Bebauungsplan festgesetzten „Gewerbegebiet Riedle II“. Das Gewerbegebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Offingen. Es grenzt Richtung Norden unmittelbar an das vorhandene Betriebsgelände BWF Group und Richtung Westen an vorhandenes Siedlungsgebiet an. Das entnommene Grundwasser aus den drei Brunnenanlagen wird als Brauchwasser für Produktionszwecke sowie als Kühlwasser für die Produktionsanlagen verwendet und nach erfolgter Nutzung gesammelt und anschließend an das Klärwerk Offingen geleitet.
Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds	<p><b>Boden und Fläche</b>  Das Vorhaben liegt innerhalb der Großlandschaft Alpenvorland, in der Naturraum-Einheit „Donau-Iller-Lech-Platten“ (D 64), Untereinheit „Mindelta“ (046-C). Der natürliche Untergrund besteht aus meist aus jungholozänen Ablagerungen im Auenbereich. Die Deckschichten als Tallehmen werden von Talkiesen sowie den darunter folgenden Sedimenten der Oberen Süßwassermolasse unterlagert. Aufgrund der Tallage ist von einem geringen Grundwasserflurabstand von ca. 1 bis 2 m unter der Geländeoberkante auszugehen. Das Bodengefüge ist durch die vormals durchgeführten Maßnahmen zur Grabenherstellung und –verlegung deutlich beeinträchtigt. Wenngleich die natürliche Schichtung des Bodens beim Auftrag berücksichtigt wurde, ist diese anthropogen hergestellt und stellt eine Vorbelastung des Bodens dar. Zudem befinden sich die Grundwasserbrunnen in Bereichen, die asphaltiert sind bzw. befinden sich innerhalb von Betriebsgebäuden. Das Umfeld des Plangebietes muss als stark anthropogen überprägt betrachtet werden.</p> <p><b>Landschaft</b>  Das Landschaftsbild in der direkten Umgebung des Plangebietes ist vorwiegend geprägt durch die bestehenden Gewerbeanlagen, das Siedlungsgebiet von Offingen und die Remsharter Straße. Am östlichen Mindelufer finden sich noch Restbestände auentypischer Vegetation. Weiträumiger betrachtet finden sich entlang der Mindel vereinzelt Restbestände auentypischer Vegetation, zum Teil auch größere Gehölzflächen. Ansonsten ist das Landschaftsbild großflächig durch Landwirtschaftsflächen geprägt. In West-Ost-Richtung verläuft südlich des Plangebietes die Staatsstraße 2028.</p> <p><b>Wasser</b>  Der Wasserhaushalt innerhalb des Gewerbegebietes „Riedle II“ weist eine starke anthropogene Vorprägung auf. Der südlich gelegene Schlehbach ist begradigt und geplant angelegt. Östlich des Gewerbegebietes „Riedle II“ verläuft die an dieser Stelle ebenfalls begradigte und stark verbaute Mindel mit Staustufe nach nur wenigen hundert Metern abstromig. Die oberirdischen Fließgewässer im Umfeld der Brunnenanlagen dienen im aktuellen Zustand verstärkt als Vorfluter für den Niederschlagsabfluss aufgrund der eingeschränkten Versickerungsfähigkeit im umliegenden Gebiet. In den Grundwasserhaushalt wird mittels der Brunnenanlagen eingegriffen. Der Eingriff besteht bereits seit vielen Jahren, die jährliche Entnahmemenge ist gleichbleibend. Geschützt wird das Grundwasser vor Verschmutzungen durch tagwasserdichte, verschließbare Abdeckungen ohne Lüftungsöffnungen.</p>

	<p>Kontinuierlich genutzt wird von allem die Brunnenanlage III unterhalb einer Produktionshalle in direkter Reichweite für Anlagen. Je nach weiterem Bedarf wird auch Brunnenanlage I Grundwasser entnommen. Die beantragte Verlängerung der maximalen jährlichen Entnahmemenge ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot in den Einzugsgebieten der Brunnenanlage gedeckt.</p> <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Das gewerblich geprägte Umfeld ist nahezu vollständig versiegelt und intensiv genutzt. Zwei südlich gelegene Teilflächen (005 und 006) des Biotops mit der Nummer 7528-1066 sind durch einen Parkplatz überbaut. Westlich, an der Terrassenkante besteht ein weiteres Biotop (7528-0053 „Feldgehölze auf Terrassenkante südlich Offingen“) aus naturnahen Feldgehölzen mit Einschränkungen durch Freizeitnutzung. Vegetationsbestände und damit Lebensbereiche für Tiere kommen im unmittelbaren Umfeld der Brunnenanlagen nicht vor, aufgrund der asphaltierten und voll versiegelten Flächen angrenzend an die Brunnenanlagen.</p> <p>Luft und Klima Entsprechend dem Klimaatlas von Bayern liegt die durchschnittliche Jahrestemperatur im Raum Offingen zwischen 7 und 8 ° C. Die durchschnittliche Niederschlagssumme beträgt zwischen 650 und 750 mm pro Jahr. Hinsichtlich der lufthygienischen Qualität bzw. der Luftschadstoffsituation liegen keine Angaben vor. Aufgrund der Lage des Standortes in einem Siedlungsbereich und gewerblich genutzten Umfeld ist von entsprechenden Luftschadstoffbelastungen durch Hausbrand, Gewerbe und Verkehr auszugehen.</p>
Natura-2000-Gebiete/Naturschutzgebiete (FFH, SPA)	Im Umkreis von 500 m um den Betriebsstandort der Firma BWF Group befinden sich keine Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	Im Umkreis von 500 m um den Betriebsstandort der Firma BWF Group befinden sich keine Nationalparke oder nationale Naturmonumente.
Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate	Im Umkreis von 500 m um den Betriebsstandort der Firma BWF Group befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete oder Biosphärenreservate.
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen	Im unmittelbaren Umkreis um den Betriebsstandort der Firma BWF Group befinden sich keine Naturdenkmale und keine geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen.
gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	<p>Vom geplanten Vorhaben sind keine amtlich festgesetzten Biotop betroffen.</p> <p>Die nächstgelegenen Biotop der amtlichen Biotopkartierung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ca. 220 m südlich des Brunnen III: 7528-1066-012 „Auwald und Röhricht an der Mindel im Zentrum und südlich von Offingen“, gegenüber der Mündung des Schlehbachs in die Mindel am östlichen Mindelufer</li> <li>• ca. 230 südöstlich des Brunnen III: 7528-1048-003 „Altwässer mit Auwald und Verlandungsvegetation südlich von Offingen“, südöstlich des Plangebietes, nördlich der St 2028</li> <li>• ca. 340 m – 440 m südöstlich des Brunnen III: 7528-1066-007/-008/-010/-011 „Auwald und Röhricht an der Mindel im Zentrum und südlich von Offingen“, entlang der Mindel südlich der St 2028, östlich der St 2024</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ca. 400 m östlich des Brunnen III. 7528-1047-001 „Tümpel mit Verlandungsvegetation am südlichen Ortsrand von Offingen“, auf dem südlichen Teilbereich des Flurstücks 581, nördlich der St 2028</li> <li>• ca. 150 m östlich des Brunnen I: 7528-1066-004 „Auwald und Röhricht an der Mindel im Zentrum und südlich von Offingen“, westlich angrenzend an die Mindel, östlich des betriebseigenen Wasserwerkes</li> <li>• ca. 300 m nordöstlich des Brunnen I: 7528-1066-003 „Auwald und Röhricht an der Mindel im Zentrum und südlich von Offingen“, östlich angrenzend an die Mindel, westlich der Straße „Im Bogen“</li> <li>• ca. 350 m – 470 m östlich und südöstlich des Brunnen I verlaufend: 7528-1046-003/-002/-0021 „Bachlauf mit Auwald und Röhricht in Offingen, auf dem Flurstück 581, entlang eines Nebenbachs der Mindel</li> </ul> <p>Die genannten Biotope sind zum Teile bereits durch die Bebauungspläne „Gewerbegebiet Riedle II“ und „Gewerbegebiet Griesle“ überplant. Ein entsprechender naturschutzfachlicher Ausgleich ist für die Verlängerung der beschränkten Erlaubnis zur Grundwasserentnahme nicht nötig.</p> <p>Unabhängig davon kann eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope aufgrund der räumlichen und funktionalen Trennung vom Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.</p>
Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet	<p>Das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Riedle II“ befindet sich teilweise im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel (Bemessungshochwasser HQ100). Betroffen sind davon der südliche Teil der Gewerbefläche sowie Teilbereiche der privaten Verkehrsfläche – Betriebsparkplatz. Eine Hochwassergefahrenfläche HQextrem der Mindel erstreckt sich nahezu vollständig über die Gewerbefläche. Zur Sicherung der Bebauung für die im Überschwemmungsgebiet liegenden Bereiche des Gewerbegebietes ist daher ein Hochwasserschutz erforderlich, der an einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) bemessen wird. Dieser wurde durch einen Dammbau an der Mindel realisiert.</p> <p>Ca. 150 m südlich befindet sich das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „TWSG Offingen (22107528600002).</p> <p>Die prüfungsgegenständlichen Brunnenanlagen befinden sich außerhalb der genannten Gebiete.</p>
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologische bedeutsame Landschaften eingestuft sind	<p>Im nordwestliche Randbereich des Gewerbegebietes Riedle II verläuft im Bereich des bebauten Bestandes gemäß Darstellung „BayernAtlas“ das Bodendenkmal „Straße der römischen Kaiserzeit“ (D-7-7528-0143). Die dargestellte Lage des Bodendenkmals im gesamten Siedlungsgebiet von Offingen ist seit langem bebaut.</p> <p>Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Riedle II“ ist im gesamten Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit über die bekannte Römerstraße hinaus mit dem Vorhandensein weitere bislang unbekannter Bodendenkmale zu rechnen. Die Denkmalvermutung ist durch die im Umfeld der Römerstraße häufig anzutreffenden Bodendenkmale begründet, wie dies z. B. auch westlich von Offingen der Fall ist.</p>

	<p>Darüber hinaus befindet sich laut Daten des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege rd. 170 m westlich des Brunnen I das Baudenkmal „Bildstock (D-7-74-171-7) sowie rd. 200 m westlich des Brunnen I das Baudenkmal „Kapelle St. Leonhard“ (D-7-74-171-2)</p> <p>Eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Denkmäler jeglicher Art können aufgrund der räumlichen und funktionalen Trennung vom Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.</p>
--	---

Ansonsten sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen.

**Art und Merkmale der Auswirkungen** (wesentliche Kriterien):

Größe des Vorhabens	Hier wird auf die obenstehende Beschreibung des Vorhabens verwiesen.
Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Verlängerung der beschränkten Erlaubnis zur Grundwasserentnahme der Firma BWF Group im Gewerbegebiet Riedle II handelt es sich um ein Einzelvorhaben. Andere Planungsvorhaben, welche die Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auslösen würden, liegen aktuell nicht vor.
Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die geplante Verlängerung der Erlaubnis ergeben sich Veränderungen des Grundwasserhaushalts dergestalt, dass weiterhin Grundwasser aus drei Brunnenanlagen entnommen werden und für Betriebszwecke genutzt werden darf. Da die Entnahmemenge gleichbleibt und die Brunnen vor allem Bedarfsentnahmebrunnen darstellen, wobei Brunnenanlagen III der Hauptwasserversorger ist, entsteht keine erheblich zusätzliche Beeinträchtigung für die Ressource Wasser. Durch die Verlängerung entsteht außerdem keine erhebliche zusätzlich Beeinträchtigung für das deutlich urban-gewerblich vorgeprägte Landschaftsbild.
Abfallerzeugung	Die Verlängerung der beschränkten Erlaubnis zur Grundwasserentnahme ist mit keinem Anfall von Abfällen verbunden.
Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch die Verlängerung der beschränkten Erlaubnis zur Grundwasserentnahme kommt es zu keinen Beeinträchtigungen für die Umwelt jeglicher Art.
Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Ein Umgang mit gefährlichen Stoffen ist bei den angestrebten Tätigkeiten weder bekannt noch vorgesehen. Die eingebauten Grundwasserförderpumpen sind nicht mit wassergefährdenden Stoffen gefüllt. Die Brunnen sind verschließbar, tagwasserdicht abgedeckt und vor möglichen Grundwasserverschmutzungen geschützt. Eine Auffälligkeit gegenüber Störfällen ist nicht gegeben.
Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Durch die Verlängerung der beschränkten Erlaubnis besteht aufgrund fachgemäßer Absicherung der Brunnenanlagen und festgelegter Entsorgung des Abwassers kein Risiko jeglicher Art für die menschliche Gesundheit.

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen</b>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die Brunnenanlagen sind durch verschließbare, tagwasserdichte Abdeckungen ohne Lüftungsöffnungen geschützt und somit unzugänglich für Fauna und Flora jeglicher Art. Zudem sind im relevanten Umgriff der Brunnenanlagen keine Lebensräume für Tiere vorhanden, da die Bereiche vollständig versiegelt sind. Somit kann es auch nicht zu Auswirkungen durch entnahmebedingte Grundwasserabsenkung kommen.

	Aufgrund der Schutzmaßnahmen der bestehenden und geplanten Brunnenanlagen kann eine erhebliche Auswirkung durch das Vorhaben für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.
Wasser	Durch die Verlängerung der beschränkten Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wird weiterhin in den Grundwasserhaushalt eingegriffen. Um Grundwasserverschmutzungen und –gefährdungen zu vermeiden, sind die Brunnenanlagen tagwasserdicht und verschließbar ohne Lüftungsöffnungen abgedeckt und Entnahmevorgänge fachgemäß abgesichert. Kontinuierlich soll primär an Brunnen III Grundwasser gefördert werden. Dementsprechend ist vor allem an dieser Brunnenanlage mit einer regelmäßigen Absenkung des Grundwasserspiegels zu rechnen. Aufgrund der geringen Entnahmemenge und der kontinuierlichen Benutzung von nur zwei Brunnenanlagen kann das Ausmaß der Absenktrichter geringgehalten werden, wodurch der natürliche Wasserkreislauf erhalten bleibt und kein Wasserdefizit für die umliegenden Gebiete entsteht. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können ausgeschlossen werden.
Fläche und Boden	Durch die Verlängerung der beschränkten Erlaubnis zur Grundwasserentnahme ergeben sich keine Veränderungen des Bodengefüges. Das Betriebsgelände der BWF Group ist überwiegend versiegelt und stark anthropogen verändert. Erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Fläche und Boden können ausgeschlossen werden.
Mensch	Durch die Verlängerung der beschränkten Erlaubnis zur Grundwasserentnahme erfolgen keine zusätzlichen Lärm-, Staub-, Licht- und Geruchsemissionen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit können somit ausgeschlossen werden.
Luft und Klima	Durch die Verlängerung der beschränkten Erlaubnis zur Grundwasserentnahme kommt es zu keinen Lärm-, Staub-, Licht- und Geruchsemissionen sowie Erschütterungen. Das Schutzgut Luft und Klima ist vor allem durch das Gewerbegebiet Riedle vorbelastet. Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind durch die Grundwasserentnahme an den Brunnenanlagen nicht gegeben. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima können ausgeschlossen werden.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit einer Genehmigungsverlängerung ausgeschlossen. Baudenkmale sind im näheren Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Das bestehende Bodendenkmal „Straße der römischen Kaiserzeit“ verläuft mittig durch das Gewerbegebiet und ist vollständig versiegelt und bebaut. Erhebliche Auswirkungen können auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden.
Landschaft	Auf das Landschaftsbild mit deutlicher urban und gewerblicher Vorprägung ergeben sich durch die Verlängerung der beschränkten Erlaubnis zur Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild können ausgeschlossen werden.
Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Durch die Planung werden keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervorgerufen.
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Die Auswirkungen weisen weder eine besondere Schwere noch Komplexität auf.
Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Die beschriebenen Auswirkungen werden mit geringer Wahrscheinlichkeit durch die Verlängerung der beschränkten Erlaubnis zur Grundwasserentnahme ausgelöst.

Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Die geringen Entnahmemengen aus dem Grundwasserspeicher durch die Firma BWF Group haben nur eine geringe Senkung des Grundwasserspiegels im Bereich der Entnahmebrunnen zur Folge. Der ursprüngliche Zustand des Grundwasserstandes kann bei Einstellung der Grundwasserentnahme aus den Brunnenanlagen vollständig wiederhergestellt werden.
Zusammenwirken der Auswirkungen mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Die Brunnenanlagen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Riedle II“. Auswirkungen, die durch das gesamte Gewerbegebiet hervorgerufen werden können, wurden im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes abschließend geprüft und abgewogen. Darüber hinaus gibt es keine anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben, die in einer Auswirkung zum gegenständlichen Vorhaben stehen können.
Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu minimieren	Die Verlängerung der beschränkten Erlaubnis zur Grundwasserentnahme bedarf keiner Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen. Darüber hinaus können durch die Einhaltung der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt wirksam vermieden werden.

### Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung:

Die Verlängerung der beschränkten Erlaubnis zur Grundwasserentnahme dient der Sicherung des Wasserbedarfs der Firma BWF Group für Produktionsvorgänge und einer Kühlung von Produktionsanlagen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Genehmigungsverlängerung ausgelöst werden, bedürfen keiner Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen, die sich durch die Genehmigungsverlängerung ergeben, wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen kann.

Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und des geplanten Standorts gemäß Anlage 2 UVPG und der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 8631.0/2

Günzburg, 9. November 2023

Streit